

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Uwe Schwarz, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Petra Tiemann und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 02.09.2011

#### **Wachsende Familienarmut: Verstärkt die Landesregierung die Diskriminierung armer Familien durch die Unterstützung der Streichung des Elterngelds für ALG-II- und Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher?**

Seit dem 01.01.2011 wird das Elterngeld von ALG-II- und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern vollständig auf die Berechnung der Transferleistung angerechnet.

Das Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die ihr Kind in den ersten 14 Lebensmonaten vorrangig selbst betreuen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Elterngeld gibt es für alle Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige etc.). Das Elterngeld soll den Eltern Kontinuität im Beruf ermöglichen, eventuelle Nachteile ausgleichen und den Betrieben hohe Kosten für Fluktuationen ersparen und den Wiedereinstieg in den Beruf verbessern.

Das Elterngeld ersetzt das entfallende Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils: Nettoeinkommen vor der Geburt von 1 240 Euro und mehr werden zu 65 % ersetzt, Nettoeinkommen zwischen 1 000 und 1 200 Euro zu 67 %. Für Einkommen von weniger als 1 000 Euro steigt die Ersatzrate schrittweise bis auf 100 %: je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate. Das Elterngeld beträgt absolut mindestens 300 Euro und höchstens 1 800 Euro.

Das Sparpaket der Bundesregierung bedeutet für Familien, die von ALG-II-Leistungen leben, dass seit dem 01.01.2011 das komplette Mindestelterngeld von 300 Euro im Monat gestrichen bzw. angerechnet wird. Bundesfamilienministerin Schröder (CDU) begründet die Streichung damit, dass dadurch Arbeitsanreize erhalten blieben. Diese Begründung ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar; denn im ersten Lebensjahr eines Kindes, während dessen ja das Elterngeld bezogen werden konnte, sollte es Eltern möglich sein, sich in Ruhe um ihr Kind zu kümmern.

Mit der Streichung des Mindestelterngeldes trifft das schwarz-gelbe Sparpaket ALG-II-Empfängerinnen und -empfänger. Ihnen stehen künftig im ersten Lebensjahr eines Kindes 3 600 Euro weniger zur Verfügung.

Bundesweit sind nach Expertenschätzung rund 130 000 Familien im ALG-II-Bezug von dieser Streichung des Elterngeldes betroffen, darunter 47 000 Alleinerziehende, das sind vor allem Frauen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Paarhaushalte sind in Niedersachsen von der Streichung des Elterngeldes für ALG-II- und Sozialhilfebezieher betroffen?
2. Wie viele Haushalte von Alleinerziehenden sind in Niedersachsen von der Streichung des Elterngeldes für ALG-II- und Sozialhilfebezieher betroffen?
3. Wie viele Kinder sind in Niedersachsen von dieser Streichung betroffen?
4. Wie viele Kinder sind in Niedersachsen nach jüngsten Berechnungen von Kinderarmut betroffen bzw. bedroht?
5. Wie war das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat bei der Streichung des Elterngeldes für ALG-II- und Sozialhilfebezieher?

6. Mit welchem jährlichen Einsparpotenzial rechnet die Landesregierung bundesweit und in Niedersachsen bei den ohnehin schon in ärmeren Verhältnissen lebenden Privathaushalten durch die Streichung des Elterngeldes für ALG-II- und Sozialhilfebezieher?
7. Welche Initiativen plant die Landesregierung, damit auch Beziehern von ALG II bzw. Sozialhilfe der Anspruch auf das Mindestelterngeld wieder anrechnungsfrei ermöglicht wird?
8. Wie hat sich die Geburtenrate in Deutschland und Niedersachsen seit der Einführung des Elterngeldes entwickelt?
9. Erreicht das Elterngeld nach Auffassung der Landesregierung mit Blick auf die o. g. Geburtenrate die ursprünglich beabsichtigte Steuerungswirkung, nämlich insbesondere berufstätigen akademischen Paaren die Familiengründung zu erleichtern?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.09.2011 - II/72 - 1115)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration  
- 01 - 01 425/01 (1115) -

Hannover, den 11.10.2011

In der Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Bundesregierung im Juni 2010 für den Bundeshaushalt ein Maßnahmenpaket im Umfang von rund 80 Mrd. Euro für die Jahre 2011 bis 2014 mit der Zielsetzung beschlossen, die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte einzuleiten. Die Umsetzung dieses Maßnahmenpakets im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegLG 2011 vom 09.12.2010, BGBl. I S. 1885) erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist u. a. die bis dahin bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich geltende Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), von Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und von Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zum 01.01.2011 aufgehoben worden.

Bei elterngeldberechtigten Personen, die in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, wird das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro infolge der Rechtsänderung seit dem 01.01.2011 bei der Bemessung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG als Einkommen angerechnet.

Für elterngeldberechtigte Personen, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren und Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen, ist ein Elterngeldfreibetrag eingeführt worden. Der Berechnung des Elterngeldes liegt das in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit zugrunde. Der Elterngeldfreibetrag entspricht in seiner Höhe dem erzielten durchschnittlichen Monatseinkommens aus Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch 300 Euro. Dieser Betrag steht weiterhin zusätzlich zur Verfügung.

Der Bundesgesetzgeber hat sich bei der vorstehenden Entscheidung von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Subsidiarität der aus dem Steueraufkommen der Allgemeinheit aufgebrachten staatlichen Sozialleistungen zur Sicherung des lebensnotwendigen Existenzminimums nach dem SGB II und dem SGB XII gebietet es, bei der Bemessung des Leistungsumfanges grundsätzlich alle vorhandenen Einkünfte weitestgehend anzurechnen, soweit nicht besondere Gründe einer Berücksichtigung von

Einkommen und Vermögen entgegenstehen. Nach diesem sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch in der Sozialhilfe geltenden Strukturprinzip erfordert eine Freistellung bestimmter Einnahmen, wie z. B. der Elterngeldzahlungen, eine besondere Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung ist etwa bei den im SGB II und SGB XII geltenden Erwerbstätigenfreibeträgen gegeben, mit denen ein Anreiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gewährleistet werden soll.

Das Elterngeld soll Eltern in der Frühphase der Elternschaft unterstützen und dazu beitragen, dass sie in diesem Zeitraum selbst für ihr Kind sorgen können. Der betreuende Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert, erhält einen an seinem individuellen Einkommen orientierten Ausgleich für finanzielle Einschränkungen im ersten Lebensjahr des Kindes und eine Unterstützung bei der Sicherung der Lebensgrundlage der Familie. Das Elterngeld soll mithin eine Wahlfreiheit zwischen der Gründung einer Familie und der Fortsetzung der Berufsausübung eröffnen und bei einer vorübergehenden Aussetzung der Berufstätigkeit aufgrund Kindesbetreuung eine wirtschaftliche Selbstständigkeit der Familie bewahren. Vor diesem Hintergrund knüpft es nicht nur an eine vorübergehende Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit, sondern hinsichtlich der Höhe auch an das Niveau des bisher bezogenen Erwerbseinkommens an.

In dem nachrangig ausgerichteten System der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist der Bedarf des betreuenden Elternteils bzw. der Elternteile und des Kindes durch die Regelsätze bzw. Regelleistungen, die Übernahme der Kosten der Unterkunft und die Leistungen für Mehrbedarfe gesichert. Die vorübergehende Übernahme der Betreuung des Kindes wird daher auch in diesen Leistungssystemen unterstützt und dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet. Insoweit fehlt es nach Auffassung des Bundesgesetzgebers zumindest dann an einer besonderen Rechtfertigung, das Elterngeld im Gegensatz zu anderen Einkünften bei der Leistungsbemessung nach dem SGB II und SGB XII anrechnungsfrei zu belassen, wenn der bzw. die Elterngeldberechtigte vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig war. Das Elterngeld wird dann als Einkommen genauso berücksichtigt wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Unterhaltsvorschussleistungen und Kindergeld. Der gesamte Familienbedarf wird durch diese Leistungen gedeckt.

Die grundsätzliche Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII entspricht nach Auffassung des Bundesgesetzgebers der Zielsetzung, Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. Die Anrechnung der Leistung sichert auch den Einkommensabstand zu denjenigen, die von ihrer Erwerbstätigkeit leben und dabei nur niedrige Einkommen erzielen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Landesregierung ist bekannt, dass nach der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit im November 2010 in Niedersachsen 11 699 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter einem Jahr und davon 3 955 Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender mit mindestens einem Kind unter einem Jahr im Leistungsbezug nach dem SGB II standen (Antwort der Bundesregierung vom 11.04.2011 auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Wunderlich, Golze u. a. - Fraktion DIE LINKE - „Auswirkung der Neuregelung des Elterngeldes auf Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger“ - BT-Drs. 17/5440). Es ist nicht bekannt, wie viele dieser Bedarfsgemeinschaften gleichzeitig Elterngeld bezogen haben und in welcher Anzahl von Fällen aufgrund vorausgegangener Erwerbstätigkeit ab 01.01.2011 der Elterngeldfreibetrag in Anspruch genommen wurde. bzw. das Elterngeld zum 01.01.2011 auf die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II angerechnet wurde.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Daten hinsichtlich der Anzahl der in Niedersachsen von der Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII berührten Paarhaushalte, Haushalte von Alleinerziehenden und der Anzahl der Kinder in diesen Haushalten vor. Die erbetenen Angaben werden in dieser dezidierten Form in der Sozialhilfestatistik nicht erhoben. Sie sind auch im SGB II nicht Bestandteil der Statistikpflicht gemäß der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51 b SGB II. Einkünfte aus Elterngeld werden im elektronischen Datenverarbeitungssystem der Bundesagentur innerhalb der „sonstigen Einkommen“ erfasst. Eine getrennte statistische Auswertung der sonstigen Einkommen nach Einkommensarten ist nicht möglich.

Zu 4:

Nach internationalen Konventionen gelten diejenigen Menschen als armutsgefährdet, die mit weniger als 60 % des mittleren monatlichen Nettoeinkommens auskommen müssen. Als reich gelten umgekehrt Menschen, die über mehr als das Doppelte des Durchschnittseinkommens verfügen. Die Berechnung der Armutsgefährdungsquoten wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinsam vorgenommen. Grundlage der Berechnung sind die Ergebnisse des Mikrozensus.

Nach den Berechnungen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) betrug die Armutsgefährdungsquote in Niedersachsen im Jahr 2010 für Personen unter 18 Jahren 19,4 %. Bei einer durchschnittlichen Bevölkerung der unter 18-Jährigen von 1 395 189 Personen im Jahr 2010 waren in dieser Altersgruppe rund 270 000 Personen von Armut bedroht (Quelle: Pressemitteilung LSKN vom 22.09.2011, Nr. 95/2011).

Daten in feinerer Altersgliederung, etwa für unter 14-Jährige oder unter 15-Jährige, liegen nicht vor.

Zu 5:

Im Bundesratsverfahren hat Niedersachsen die jetzige Regelung zur Anrechnung des Elterngeldes auf die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII unter Berücksichtigung eines einkommensabhängigen Elterngeldfreibetrages mitgetragen. Dem auf Antrag Niedersachsens eingebrachten und vom Bundesrat aufgegriffenen Vorschlag, aus familienpolitischen Gründen und zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes eine Stichtagsregelung für die im Elterngeldbereich vorgenommenen Gesetzesänderungen einzuführen, sind die Bundesregierung und der Bundesgesetzgeber aus haushaltspolitischen Erwägungen nicht gefolgt.

Zu 6:

Der Landesregierung liegen keine Daten und keine differenzierten Schätzungen über die Höhe der in Niedersachsen durch die Anrechnung des Elterngeldes auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und SGB XII bedingten Minderausgaben vor.

Die Bundesregierung geht aufgrund von Schätzungen davon aus, dass sich durch die Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei voller Wirksamkeit der Neuregelungen jährlich bundesweit Minderausgaben in Höhe von ca. 355 Mio. Euro für den Bund und in Höhe von ca. 35 Mio. Euro für die Gemeinden ergeben werden (Quelle: Antwort der Bundesregierung vom 24.03.2011 auf die Frage 13 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dörner u. a. - Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Auswirkungen der Kürzungen beim Elterngeld“ - BT-Drs. 17/5259).

Zu 7:

Im Rechtskreis des SGB II und des SGB XII ist eine grundsätzliche Berücksichtigung des Elterngeldes bei der Ermittlung des Anspruchs auf die lebensunterhaltssichernden Leistungen aus den in der Vorbemerkung aufgezeigten Gründen systemgerecht. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, dies zu ändern.

Zu 8:

Die Entwicklung der Geburtenrate je Frau stellt sich seit der Einführung des Elterngeldes zum 01.01.2007 wie folgt dar:

	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>
<u>Deutschland</u>	1,368	1,374	1,357	1,39
<u>Niedersachsen</u>	1,409	1,418	1,383	1,419

Hiernach steigt die Geburtenrate in Niedersachsen wieder an und liegt mit 1,419 Kindern je Frau über der bundesweiten Geburtenrate. (Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden Fachserie Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007 bis 2009 sowie Pressemitteilung Nr. 301 vom 18.08.2011; Geburtenrate Niedersachsen: LSKN).

Zu 9:

Die Leistung wurde eingeführt, um die Realisierung bestehender Kinderwünsche wirtschaftlich zu erleichtern. Auf bestimmte Personengruppen zielt das Elterngeld insoweit nicht ab. Die detaillierte Evaluierung des Elterngeldes 2009 lässt allerdings den Schluss zu, dass das Elterngeld im Zusammenspiel mit einer umfassenderen Betreuungsinfrastruktur sowie flexibleren Arbeitszeitmodellen seine volle Wirkung entfalten wird (vgl. Publikation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluierungsbericht „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz 2009“, S. 43 ff.).

Aygül Özkan